

GR_GERICHTE U 2015 28 vom 2. Juni 2015

GR Gerichte, 2015-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2015_28

FR: GR_GERICHTE U 2015 28 du 2 juin 2015

IT: GR_GERICHTE U 2015 28 del 2 giugno 2015

Regeste

Sozialhilfe | Beschwerde

Erwägungen

E. 3

Kammer Vorsitz Stecher RichterIn Moser, Audétat Aktuar Decurtins URTEIL vom 2. Juni 2015 in der verwaltungsrechtlichen Streitsache A._____, Beschwerdeführer gegen Gemeinde X._____, Beschwerdegegnerin betreffend Sozialhilfe

- 2 - 1. Am 24. Januar 2015 wandte sich A._____ per E-Mail an den Sozialdienst der Gemeinde X._____ (nachfolgend Gemeinde) und bat um die Übernahme von nicht bezahlten Krankenkassenprämien der Monate April 2014 bis Januar 2015 in der Höhe von rund Fr. 1'350.-- sowie ausstehenden Kostenbeteiligungen aus dem Jahre 2014 in der Höhe von rund Fr. 500.--. 2. Nach einem persönlichen Gespräch am 2. Februar 2015 sowie weiterer E-Mail-Korrespondenz reichte A._____ der Gemeinde mit E-Mail vom

E. 5

In ihrer Vernehmlassung vom 14. April 2015 beantragte die Gemeinde (nachfolgend Beschwerdegegnerin) die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Dabei hielt sie vorab fest, dass der Beschwerdeführer mittlerweile rückwirkend per 1. März 2015 nach Y._____ im Kanton St. Gallen abgemeldet worden sei und dass deshalb mindestens seit diesem Zeitpunkt der Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde weggefallen sei. Zudem widerlege dies seine Befürchtung, dass die Gemeinde Y._____ ihn vor der Klärung der im Fremdkanton aufgelaufenen Grundversorgung nicht aufnehmen werde. Ansonsten wiederholte die Beschwerdegegnerin unter Darlegung diverser schriftlicher Aussagen des Beschwerdeführers im Wesentlichen ihre bereits im angefochtenen Beschluss gemachten Ausführungen. Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften sowie im angefochtenen Beschluss wird, soweit erforderlich, in den folgenden Erwägungen eingegangen.

- 4 - Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Anfechtungsobjekt des vorliegenden Verfahrens bildet der Beschluss der Beschwerdegegnerin vom 17. Februar 2015, mit welchem das Gesuch des Beschwerdeführers um Übernahme seiner ausstehenden Krankenkassenprämien sowie Kostenbeteiligungen in Gesamthöhe von rund Fr. 1'850.-- abgelehnt worden ist. Gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beurteilt das Verwaltungsgericht Beschwerden gegen Entscheide von Gemeinden, soweit diese nicht bei einer anderen Instanz angefochten werden können oder nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind. Da vorliegend keine derartige Ausnahmekonstellation gegeben ist, fällt die Beurteilung dieser Beschwerde in die Zuständigkeit des streitberufenen Gerichts. Als formeller und materieller

Verfügungsadressat ist der Beschwerdeführer vom angefochtenen Beschluss ausserdem unmittelbar betroffen und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Beschwerdeführung berechtigt ist (Art. 50 VRG). Schliesslich ist die Beschwerde vom 19. März 2015 – wenn auch fälschlicherweise als Einsprache bezeichnet – frist- und formgerecht beim Verwaltungsgericht eingereicht worden, weshalb auf diese vollumfänglich einzutreten ist. 2. a) Zunächst bestreitet der Beschwerdeführer die in Dispositiv-Ziffer 2 des angefochtenen Beschlusses getroffene Feststellung, dass er derzeit und bis zu einem neuen Gesuch auf die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen verzichte. Diese Mutmassung entspreche nicht den Tatsachen, habe er doch an einem Aufnahmegespräch teilgenommen und einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt. Demgegenüber stellt sich die Beschwerdegegnerin diesbezüglich auf den Standpunkt, dass der Beschwerdeführer mehrfach betont habe, dass es ihm einzig um die Begleichung der aufgelaufenen Gesundheitskosten gehe. Sie sei jedoch nach wie vor bereit,

- 5 - seinen Anspruch auf Unterstützungsleistung auf entsprechendes präzisiertes Gesuch hin zu prüfen. In diesem Zusammenhang müsste sie gleichzeitig ihre örtliche Zuständigkeit überprüfen, zumal der dauernde Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Gemeinde erheblich in Frage gestellt werde. b) Zur Begründung bringt die Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung vor, dass der Beschwerdeführer bereits am Aufnahmegespräch vom 2. Februar 2015, an welchem nebst dem Leiter des kommunalen Sozialdienstes auch zwei Mitarbeiterinnen anwesend gewesen seien, explizit ausgeführt habe, dass er keine Sozialhilfe wolle, sondern lediglich die Übernahme der ausstehenden Krankenkassenkosten beantrage. Diese Haltung ergebe sich überdies aus seinen E-Mails vom 3. und 4. Februar 2015, in welchen er einzig die Übernahme der offenen Gesundheitskosten thematisiert habe. Zudem zitiert die Beschwerdegegnerin einige Aussagen aus einem E-Mail des Beschwerdeführers vom 5. Februar 2015 und führt aus, dass auch die explizite elektronische Nachfrage des Leiters des Sozialdienstes vom 11. Februar 2015, ob er neben der Übernahme der ausstehenden Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligung Sozialhilfe beanspruchen möchte, nicht einschlägig beantwortet worden sei (vgl. Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin vom 14. April 2015 Ziff. 2 ff.). Aus all diesen mündlichen und schriftlichen Aussagen habe sie im Zeitpunkt des Entscheids schliessen dürfen, dass der Beschwerdeführer keine über die Übernahme der ausstehenden Gesundheitskosten hinausgehende Unterstützung verlange. c) Soweit sich die Beschwerdegegnerin zur Begründung ihres Standpunktes auf die erwähnten E-Mail-Auszüge beruft, ist ihr nicht zu folgen. Zwar hat sich der Beschwerdeführer in diesen E-Mails in der Tat dahingehend geäussert, dass er nur die Übernahme der Gesundheitskosten und keine weiterführende Sozialhilfe beantrage (vgl. E-Mail des Beschwerdeführers

- 6 - vom 5. Februar 2015 in beschwerdegegnerischer Beilage [Bg-act.] 11). Die zitierten Auszüge sind aber insofern aus dem Kontext gerissen, als sich der Beschwerdeführer in den erwähnten E-Mails auch im gegenteiligen Sinn geäussert hat. So hat er in seinem ersten E-Mail vom 24. Januar 2015 geschrieben, dass er kein Sozialgeld fordere, "falls dies nicht obligat für die Begleichung der aufgelaufenen Gesundheitskosten sein sollte" (vgl. Bg-act. 4). Am 4. Februar 2015 hat er der Beschwerdegegnerin geschrieben, dass sein "Aufnahmegesuch zu prüfen" sei (vgl. Bg-act. 6), und am 5. Februar 2015 sodann, dass es nicht stimme, dass er ein Begehren um Sozialhilfe ausgeschlossen habe. Dabei hat er unter Bezugnahme auf die vorzitierte Äusserung vom 24. Januar 2015 festgehalten, dass er versuche, in Zukunft selbst durchzukommen (vgl. Bg-act. 8). Zu beachten ist in diesem

Zusammenhang überdies, dass der Beschwerdeführer am "Aufnahmegespräch Sozialhilfe" (vgl. Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin vom 14. April 2015 Ziff. 2 sowie Betreffzeile des E-Mails des Beschwerdeführers vom 4. Februar 2015 in Bg-act. 6 und 10) vom 2. Februar 2015 teilgenommen und der Beschwerdegegnerin aufforderungsgemäss diverse Unterlagen zwecks Nachweises seiner Bedürftigkeit mitsamt dem Formular "Deklaration von Einkommen und Vermögen für Sozialhilfesuche" zukommen lassen hat (vgl. Bg-act. 8). d) Im Gesamtkontext können die vorerwähnten Äusserungen nur dahingehend interpretiert werden, dass der Beschwerdeführer dem Gemeinwesen mit seinem Anliegen nicht über Gebühr zur Last fallen wollte und – auch in Anbetracht seiner geplanten Wohnsitzverlegung – keine über die beantragte Übernahme der ausstehenden Gesundheitskosten hinausgehenden Sozialhilfeleistungen für die Zukunft beantragen wollte. Deshalb forderte er kein Sozialgeld, sofern dies für seine beantragte Kostenübernahme nicht eine Bedingung oder Voraussetzung darstellen resp. – in seinen Worten – "obligat" sein sollte (vgl. Bg-act. 4). Offensichtlich war er sich dabei über den Konnex zwischen der ausgewiesenen Bedürftigkeit

- 7 - resp. der Sozialhilfeabhängigkeit und der beantragten Übernahme der ausstehenden Gesundheitskosten (vgl. dazu nachfolgend Erwägung 3c-e) nicht im Klaren. Mit anderen Worten lässt sich aus seinen Äusserungen unter keinen Umständen ein Verzicht auf etwas ableiten, was sich seiner Auffassung nach negativ auf sein primäres Gesuch um Kostenübernahme hätte auswirken können. Vor diesem Hintergrund erscheint es denn auch nachvollziehbar, dass er in seinen E-Mails vom 3. und 4. Februar 2015 einzig die Übernahme der Kosten thematisiert (vgl. Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin vom 14. April 2015 Ziff. 2 sowie Bg-act. 10) und die explizite Nachfrage nach weiterführender Sozialhilfe unbeantwortet gelassen hat (vgl. Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin vom 14. April 2015 Ziff. 5 sowie Bg-act. 11). e) An dieser Einschätzung vermag auch das angebliche Verhalten des Beschwerdeführers anlässlich des Aufnahmegesprächs vom 2. Februar 2015 nichts zu ändern. Selbst wenn er die unbelegte Aussage, dass er keine Sozialhilfe beziehen wolle, tatsächlich gemacht hätte, so wäre diese vor dem Hintergrund des vorstehend Dargelegten wohl ebenfalls dahingehend zu würdigen, dass er in Verkenning der rechtlichen Ausgangslage seinen Anspruch nicht schmälern, sondern lediglich seine Forderung nicht überstrapazieren wollte ("... da ich selbst versuche, in Zukunft durchzukommen", vgl. Bg-act. 11 S. 4). Ob die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Anmeldung für Sozialhilfe – wie der Beschwerdeführer dies behauptet (vgl. diverse E-Mails des Beschwerdeführers in Bg-act. 6, 8 und 10) – unter Verweis auf die fehlende Zuständigkeit und den ins Auge gefassten Wegzug verweigert hat, kann ebenso dahingestellt bleiben. Es ist jedoch festzuhalten, dass sich auch die Beschwerdegegnerin hinsichtlich der Frage, ob dem Beschwerdeführer Sozialhilfe zu gewährleisten sei, ebenfalls etwas widersprüchlich verhalten hat. So hat sie in ihrer Stellungnahme vom 4. Februar 2015 – und damit nach dem Aufnahmegespräch – unter Hinweis auf die bestehenden Zweifel an ihrer ört-

- 8 - lichen Zuständigkeit festgehalten, dass sie den Anspruch des Beschwerdeführers auf Unterstützungsleistung selbstverständlich nach wie vor überprüfen werde. Nach Erhalt der in diesem Schreiben angeforderten Unterlagen werde sie dem Gesuch um Prüfung eines Anspruches nachgehen, wobei sie auch ihre Zuständigkeit prüfen werde (vgl. Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 4. Februar 2015 in Bg-act. 7). Im Rahmen ihres darauffolgenden Schreibens hat sie den Beschwerdeführer sodann explizit angefragt, ob er

neben der Übernahme der ausstehenden Gesundheitskosten Sozialhilfe beanspruchen möchte und hat ihn um entsprechende Mitteilung gebeten, damit der Sozialdienst die entsprechenden Vorkehrungen treffen könne (vgl. E-Mail der Beschwerdegegnerin vom 11. Februar 2012 in Bg-act. 11). Nachdem diese Anfrage nicht beantwortet worden ist, hat die Beschwerdegegnerin in Ziff. 5 des angefochtenen Beschlusses schliesslich festgehalten, dass der Beschwerdeführer derzeit keine über die Übernahme der ausstehenden Gesundheitskosten hinausgehende Sozialhilfe beanspruchen wolle. Dieses Vorgehen der Beschwerdegegnerin mutet insgesamt etwas zweifelhaft an und schwächt ihre Argumentation insofern, als sie den Beschwerdeführer trotz dessen angeblichen Äusserungen anlässlich des Aufnahmegesprächs vom 2. Februar 2015 und der bis dahin ergangenen E-Mail-Korrespondenz am 4. Februar 2015 um die Einreichung von diversen Unterlagen zur Abklärung der Bedürftigkeit gebeten hat. f) Damit ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin zu Unrecht davon abgesehen hat, den Antrag des Beschwerdeführers auf Sozialhilfe als solchen entgegenzunehmen und infolgedessen seine Bedürftigkeit abzuklären. Dies umso mehr, als es der Beschwerdegegnerin offensichtlich bewusst war, dass zwischen dem Nachweis der Hilfsbedürftigkeit und der beantragten Übernahme der aufgelaufenen Gesundheitskosten ein Konnex besteht, mithin über das Gesuch nicht unabhängig von der Hilfsbe-

- 9 - dürftigkeit entschieden werden kann (vgl. hierzu nachfolgend Erwägung 3c-e). 3. a) In Bezug auf den zweiten Beschwerdepunkt, nämlich die beantragte Übernahme der angefallenen Gesundheitskosten, ist zu bemerken, dass die Sozialhilfe grundsätzlich nicht für Schulden aus der Vergangenheit aufzukommen hat. Gemäss dem Bedarfsdeckungsprinzip erstreckt sich Sozialhilfe nämlich nicht auf bereits überwundene Notlagen, weshalb ein Hilfeempfänger – auch wenn die Voraussetzungen hierfür bestanden hätten – nicht verlangen kann, dass ihm rückwirkend Sozialhilfeleistungen ausgerichtet werden (vgl. WOLFFERS, Grundriss des Sozialhilferechts – Eine Einführung in die Fürsorgegesetzgebung von Bund und Kantonen, 2. Aufl., Bern 1999, S. 74). Dieses Prinzip gilt jedoch nicht absolut. So kann die Übernahme von Schulden ausnahmsweise etwa dann geboten sein, wenn durch deren Nichtbezahlung eine neue Notlage herbeigeführt würde, welche wiederum nur mit dem Einsatz von Sozialhilfe behoben werden könnte. Solche Ausnahmen können etwa darin bestehen, dass zwecks Vermeidung von Obdachlosigkeit Mietzinsausstände, zur Verhinderung eines Kassenausschlusses Krankenversicherungsprämien oder zur Vermeidung von Beitragslücken Mindestbeiträge der Sozialversicherung übernommen werden (vgl. WOLFFERS, a.a.O., S. 152 sowie Grundlagenpapier "Schulden und Sozialhilfe" der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe [SKOS], Bern 2014, S. 5 ff.). Hinsichtlich der streitgegenständlichen Gesundheitskosten, bei denen es sich zweifellos um Schulden aus der Vergangenheit handelt, stellt sich demnach die Frage, ob diese infolge einer bestehenden oder drohenden Notlage von der Sozialhilfe resp. der Beschwerdegegnerin zu übernehmen sind. b) Wie die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Beschluss zutreffend festgehalten hat, wird der Umgang mit ausstehenden Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen durch den eidgenössischen und kanto-

- 10 - nalen Gesetzgeber abschliessend geregelt (vgl. den per 1. Januar 2012 revidierte Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10] sowie die kantonale Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung und Prämienverbilligung [VOzKPVG; BR 542.120]). So ist der Versicherer im Falle von nicht bezahlten Prämien

und Kosten- beteiligungen gestützt auf Art. 64a Abs. 1 und 2 KVG verpflichtet, nach Ausstellung mindestens einer Mahnung sowie einer expliziten Zahlungs- aufforderung die Betreuung anzuheben. Gemäss Art. 5 Abs. 1 VOzKPVG i.V.m. Art. 64a Abs. 2 KVG haben die Versicherer nach Einreichung des Fortsetzungsbegehrens die betriebenen Schuldnerinnen und Schuldner der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) zu mel- den. Die zuständige kantonale Behörde muss nämlich die Möglichkeit ha- ben, zugunsten der versicherten Person tätig zu werden, bevor das Be- treibungsverfahren mit der Ausstellung eines Verlustscheins endet (vgl. Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Natio- nalrats vom 28. August 2009 in: BBl 2009, S. 6617, 6621). Gestützt auf Art. 5 Abs. 3 VOzKPVG können die Versicherer diese Meldung bereits nach Einreichung des Betreibungsbegehrens erstatten, um schon zu die- sem Zeitpunkt die Übernahme der Forderung durch den Kanton prüfen zu lassen. Sofern die SVA feststellt, dass es sich bei der betriebenen Person um einen Sozialhilfebezüger handelt, kann sie in der Folge einen Betrei- bungsstopp veranlassen (Art. 5 Abs. 4 VOzKPVG). Art. 64a 4 KVG be- stimmt nämlich, dass der Kanton die von Versicherern gemeldeten Forde- rungen, die zu einem Verlustschein oder zu einer Verfügung über die Ausrichtung von Unterstützungshilfe geführt haben (vgl. Art. 64a Abs. 3 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 VOzKPVG), zu 85 % zu übernehmen hat. Gemäss Art. 5 VOzKPVG führt der Kanton resp. die SVA sodann eine Liste der versicherten Personen, die ihren Zahlungspflichten im Rahmen der obli- gatorischen Krankenpflegeversicherung trotz Betreuung nicht nachge- kommen sind und für welche ein Leistungsaufschub im Sinne von Art. 64a Abs. 7 KVG gelten soll. Für diese Personen haben die Versicherer auf

- 11 - Meldung des Kantons die Übernahme der Kosten für Leistungen zu Las- ten der Krankenversicherung – mit Ausnahme von Notfallbehandlungen – aufzuschieben. Nicht auf dieser Liste eingetragen werden unter anderem Personen, die Unterstützungshilfe, Ergänzungsleistungen oder Mutter- schaftsbeträge erhalten (Art. 5 Abs. 3 lit. b VOzKPVG). c) Die Beschwerdegegnerin hat in Ziff. 2 und 3 des angefochtenen Be- schlusses zutreffend ausgeführt, dass es gemäss der seit dem 1. Januar 2012 geltenden Gesetzeslage nicht vorgesehen sei, dass die Gemeinde resp. die Sozialhilfe für ausstehende Krankenkassenprämien und Kosten- beteiligungen ihrer Einwohner aufzukommen habe. Dies im Gegensatz zur vormaligen Regelung, gemäss welcher uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen einschliesslich Verzugszinsen und Betreuungskos- ten von jener Gemeinde zu übernehmen waren, in der die versicherungs- pflichtige Person zum Zeitpunkt der Zahlungsfälligkeit Wohnsitz bezie- hungsweise Aufenthalt hatte (vgl. Art. 3 Abs. 2 aVOzKPVG vom 1. Januar 2008). Dennoch ist es nur bedingt zutreffend, wenn die Beschwerdegeg- nerin mit ihren Ausführungen zu suggerieren versucht, dass die vorlie- gende Thematik keinen Bezug zur Sozialhilfe aufweise. Auch wenn die Gemeinde resp. die Sozialhilfe ausstehende Gesundheitskosten wie er- wähnt nicht primär zu tragen hat, so sind jedenfalls die restlichen 15 % der Forderung, welche nicht vom Kanton übernommen werden (vgl. Art. 64a Abs. 34 KVG), als Aufwandposition im Unterstützungsbudget zu berücksichtigen, fallen mithin unter die Sozialhilfe (vgl. dazu HÄNZI, Leis- tungen der Sozialhilfe in den Kantonen, in: HÄFELI [Hrsg.], Das Schweize- rische Sozialhilferecht, Luzern 2008, S. 125 f.). d) Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen zur neuen gesetzlichen Konzeption ergibt, besteht zwischen der Bedürftigkeit resp. der Sozialhil- feabhängigkeit und der beantragten Übernahme von ausstehenden Kran- kenkassenprämien und Kostenbeteiligungen durch die öffentliche Hand

- 12 - auch anderweitig ein gewisser Zusammenhang. So kann eine ausgewiesene Sozialhilfeabhängigkeit unter Umständen dazu führen, dass die SVA das Betreibungsverfahren auf entsprechende Meldung der Gemeinde oder des Versicherers schon frühzeitig einstellt (vgl. vorstehend Erwägung 3b sowie Art. 5 Abs. 3 und 4 VOzKPVG). Überdies wird eine säumige Person, welche erwiesenermassen auf Unterstützungshilfe angewiesen ist, gar nicht erst auf der "schwarzen Liste" erfasst und hat demnach keinen Leistungsaufschub zu gewärtigen. Dass der Beschwerdegegnerin dieser Konnex zwischen der Sozialhilfeabhängigkeit und dem streitgegenständlichen Gesuch bekannt war, ergibt sich aus ihrer Stellungnahme vom 4. Februar 2015. Damals hat sie gegenüber dem Beschwerdeführer nämlich festgehalten, dass dieser bis zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedürftigkeit nachgewiesen habe resp. kein Sozialhilfebezüger sei, weshalb eine solche Meldung an den Versicherer bzw. den Kanton – gemeint war wohl eine Meldung nach Art. 64a Abs. 3 KVG, welche zu einer Übernahme der Forderung durch den Kanton im Umfang von 85 % geführt hätte – nicht erfolgen könne (vgl. Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 4. Februar 2015 in Bg-act. 7 S. 2). e) Im Sinne einer umfassenden Prüfung wäre die Beschwerdegegnerin trotz des teilweise widersprüchlichen Verhaltens des Beschwerdeführers (vgl. vorstehend Erwägung 2) deshalb gehalten gewesen, im Rahmen der beantragten Übernahme der aufgelaufenen Gesundheitskosten auch die damit zusammenhängende Bedürftigkeit des Beschwerdeführers resp. dessen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen abzuklären (vgl. etwa den Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts VB.2012.00273 vom 12. Juli 2012 E.4.4). Angesichts der erwähnten Zusammenhänge handelt es sich bei der Sozialhilfe hier nicht bloss um ein "über die Übernahme der ausstehenden Krankenkassenprämien und Kostenbeteiligungen hinausgehende" Hilfeleistung (vgl. angefochtener Beschluss Ziff. 5), sondern um

- 13 - einen gewichtigen Aspekt im Rahmen der beantragten Übernahme der Gesundheitskosten. 4. a) Des Weiteren stellt sich die Frage, ob der in Art. 64 Abs. 7 KVG vorgesehene Leistungsaufschub resp. die Erfassung auf der "schwarzen Liste" (vgl. vorstehend Erwägung 3b sowie Art. 7 Abs. 1 VOzKPVG) eine Notlage im Sinne der vorerwähnten Praxis darstellt, welche eine aussergewöhnliche Übernahme von aufgelaufenen Gesundheitskosten durch die Sozialhilfe zur Folge hätte (vgl. hierzu vorstehend Erwägung 3a). Diesbezüglich hat die Beschwerdegegnerin in Ziff. 3 des angefochtenen Beschlusses ausgeführt, dass die Aufnahme auf diese Liste der säumigen versicherten Personen – auch wenn sie für den Betroffenen sicherlich hart sein könne – keine eigentliche Notlage herbeiführe, zumal die Aufnahme zeitlich beschränkt sei (beispielsweise bis zur Ausstellung eines Verlustscheins) und eine Behandlung in Notfällen trotzdem noch gewährleistet sei. b) Praxisgemäss werden Ausstände bei den Krankenkassenprämien von der Sozialhilfe übernommen, wenn erwiesen ist, dass ein Leistungsstopp der Versicherer droht (vgl. Grundlagenpapier "Schulden und Sozialhilfe", a.a.O., S. 7). Die Wiederherstellung des Krankenversicherungsschutzes durch die Schuldübernahme wurde bisher nämlich als zweckmässiges Mittel erachtet, um einer drohenden Notlage zu begegnen (vgl. etwa die Entscheide des Zürcher Verwaltungsgerichts VB.2013.00714 vom

E. 10

Dezember 2013 E.3.4 zum vormaligen aArt. 64a Abs. 2 KVG sowie VB.2012.00273 vom 12. Juli 2012 E.3.2). Dabei ist zu erwähnen, dass der vormalige aArt. 64a Abs. 2 KVG in der Fassung vom 1. Januar 2011 die Versicherer berechtigt hat, nach Stellung des Fortsetzungsbegehrens die Übernahme der Kosten für die Leistungen direkt aufzuschieben,

bis die ausstehenden Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinse und Betreuungskosten vollständig bezahlt waren (vgl. auch die Übergangsbestim-

- 14 - mung von Art. 105c Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Krankenversicherung [KVV; SR 832.102] in der damals geltenden Fassung). Mit der Revision per 1. Januar 2012 wurde dieser Leistungsaufschub wie erwähnt insofern entschärft, als der Versicherer die säumigen Versicherten nach Anhebung der Betreuung der kantonalen Behörde zu melden hat, welche die säumigen Versicherten wiederum auf einer Liste erfassen und – mit Ausnahme von Notfallbehandlungen – einen Leistungsaufschub anordnen kann (vgl. dazu vorstehend Erwägung 3b sowie Art. 64a Abs. 2, 3 und 7 KVG und Art. 7 Abs. 1 VOzKPVG). Das Ziel dieser Revision bestand unter anderem in der Beseitigung der mit den Leistungssistierungen einhergehenden Infragestellung des Obligatoriums der sozialen Krankenversicherung sowie der Auswirkungen auf die betroffenen Versicherten, da sie keine adäquate Gesundheitsversorgung mehr erhielten (vgl. Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats vom 28. August 2009 in: BBl 2009, S. 6617, 6619). Wie soeben dargelegt, sind Leistungsaufschübe im Kanton Graubünden – wenn auch unter eingeschränkteren Voraussetzungen – auch unter der neuen gesetzlichen Konzeption möglich. Es ist demnach nicht ausgeschlossen, dass ein drohender Leistungsaufschub auch in der nun leicht abgeschwächten Form eine Notlage bewirken kann, welche eine Übernahme der angefallenen Kosten rechtfertigt (vgl. VB.2012.00273 E.4.6 sowie Grundlagenpapier "Schulden und Sozialhilfe", a.a.O., S. 7 Fn. 13). c) Wie es sich damit im vorliegenden Fall verhält, kann nicht abschliessend beurteilt werden, zumal über die Verhältnisse des Beschwerdeführers und die Umstände der vorliegenden Angelegenheit zu wenig bekannt ist. Für eine umfassende Prüfung des streitgegenständlichen Gesuchs um Übernahme der ausstehenden Gesundheitskosten müsste nebst der gebotenen Abklärung der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (vgl. vorstehend Erwägung 3e) auch geprüft werden, ob die ausstehenden Beträge bereits in Betreuung gesetzt wor-

- 15 - den sind, ob der SVA bereits eine entsprechende Meldung erstattet worden ist, ob der Kanton gestützt auf Art. 64a Abs. 4 KVG 85 % der Kosten übernehmen wird, wer die verbleibenden 15 % zu tragen hat und ob Gesundheitsschäden vorliegen oder drohen, deren Kosten im Falle eines Leistungsaufschubes vom Beschwerdeführer selber resp. in Ermangelung eigener finanzieller Mittel allenfalls von der Sozialhilfe zu tragen wären. Dass es der Beschwerdeführer versäumt hat, bei der SVA für das Jahr 2014 ein Gesuch um Prämienverbilligung der Krankenkasse einzureichen, vermag seinen Anspruch auf Übernahme der aufgelaufenen Gesundheitskosten nicht negativ zu beeinflussen. d) Die Beschwerdegegnerin hat im angefochtenen Beschluss festgehalten, dass sie im Rahmen einer allfälligen Prüfung des Anspruchs auf Unterstützungsleistungen auch ihre örtliche Zuständigkeit überprüfen werde. Sofern die Beschwerdegegnerin ihre Zuständigkeit durch den Erlass des angefochtenen Beschlusses nicht bereits implizit bejaht hat, ist diesbezüglich lediglich festzuhalten, dass der per 1. März 2015 erfolgte Wohnsitzwechsel nach Y._____/SG (vgl. Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin vom 14. April 2015 S. 2 sowie Bg-act. 3) selbstredend nicht zur Folge hat, dass die während seines Wohnsitzes in der Gemeinde aufgelaufenen Gesundheitskosten von der neuen Wohnsitzgemeinde zu übernehmen wären. 5. a) Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin den rechtserheblichen Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt und insbesondere die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers resp. dessen Anspruch auf Sozialhilfe nicht geprüft

hat. Stattdessen hat sie das streitgegenständliche Ge- such zu Unrecht auf die Übernahme der aufgelaufenen Gesundheitskos- ten reduziert und dieses mit der zu kurz greifenden Begründung, dass von der Sozialhilfe grundsätzlich keine Schulden übernommen würden und dass keine Ausnahmesituation in Form eines drohenden Notfalls vorliege,

- 16 - abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.